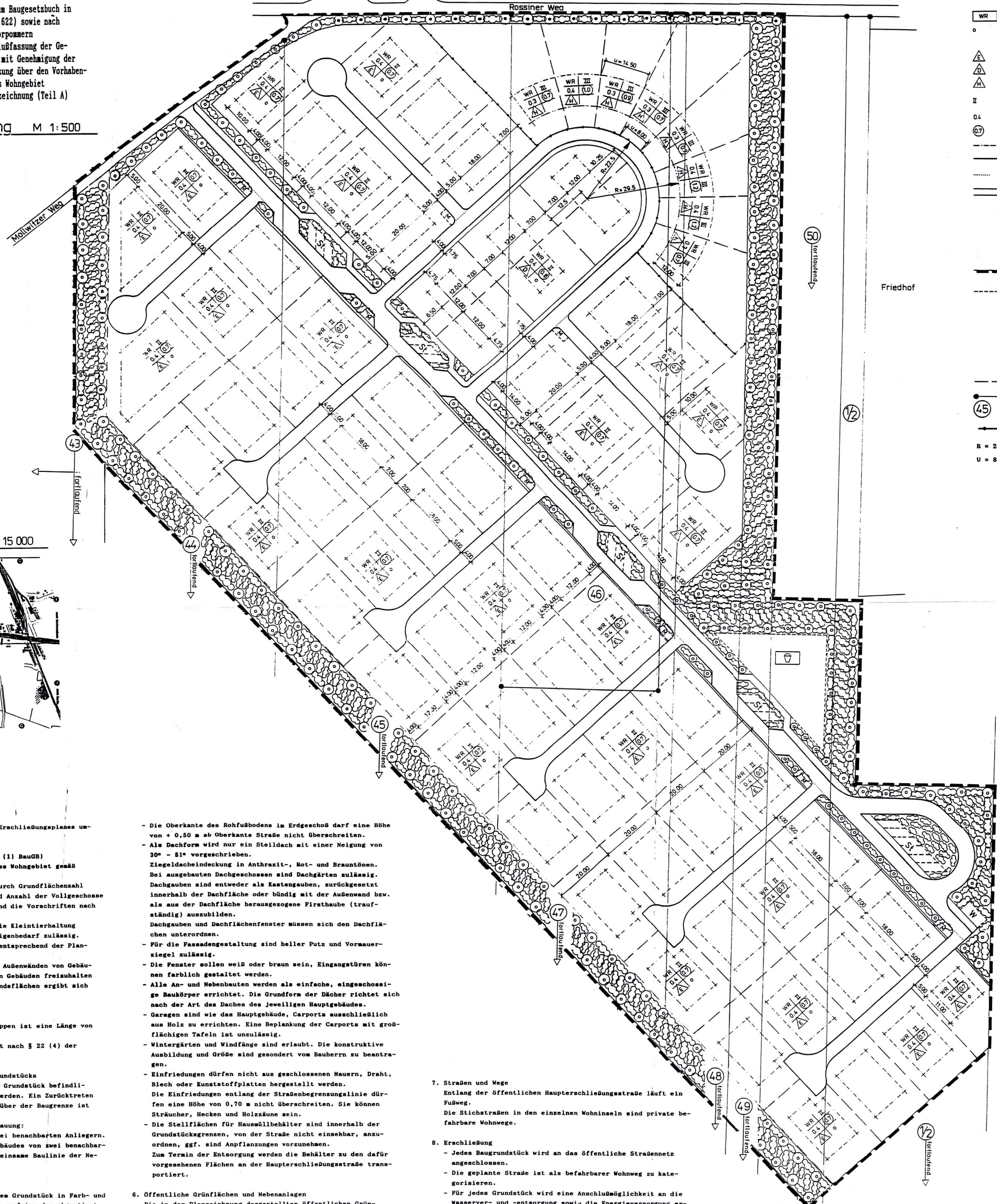


Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Aufgrund des § 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. M-V 1994 S. 518) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1-1994 für das Wohngebiet "Ducherow-West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A: Planzeichnung M 1:500



Übersichtsplan M 1:15 000



Teil B: Text

- Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfasst ca. 5,8 ha.
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauO)
 - Festsetzung des Baugebietes als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO.
 - Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO), Geschossflächenzahl und Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) festgelegt. Hierbei sind die Vorschriften nach § 17 BauNVO einzuhalten.
 - Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung (§ 14 (1) BauNVO) sind nur für den Eigenbedarf zulässig.
 - Die Höhe der baulichen Anlagen wird entsprechend der Planzeichnung bestimmt.
 - Hierbei ist zu beachten, daß vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind (§ 6 BauO). Die Tiefe der Abstandsflächen ergibt sich aus der Höhe der jeweiligen Gebäude.
- Bauweise (§ 9 (2) BauO)
 - offen (§ 22 (2) BauNVO), bei Hausgruppen ist eine Länge von mehr als 50 m zulässig.
 - Die Bauweise der Reihenhäuser erfolgt nach § 22 (4) der BauNVO.
- Festsetzungen über die Bebauung des Grundstücks
 - Die außerhalb der Baugrenzen auf dem Grundstück befindlichen Flächen dürfen nicht überbaut werden. Ein Zurücktreten von Gebäuden und Gebäudeteilen gegenüber der Baugrenze ist zulässig (§ 23 (3) BauNVO).
 - Zulässigkeit von Grundstücksgrenzenbebauung: Errichtung eines Doppelhauses von zwei benachbarten Anliegern. Errichtung eines gemeinsamen Nebengebäudes von zwei benachbarten Anliegern, hierbei wird eine gemeinsame Baulinie der Nebengebäude gefordert.
- Gestaltungsgrundsätze
 - Haupt- und Nebengebäude sollen auf dem Grundstück in Farb- und Materialwahl eine Einheit bilden bzw. aufeinander abgestimmt sein.
 - Dasselbe gilt für gemeinsam errichtete Nebengebäude.

- Die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoß darf eine Höhe von + 0,50 m ab Oberkante Straße nicht überschreiten.
- Als Dachform wird nur ein Steldach mit einer Neigung von 30° - 61° vorgeschrieben.
- Ziegeldacheindeckung in Anthrazit-, Rot- und Brauntönen. Bei ausgebauten Dachgeschossen sind Dachgärten zulässig. Dachgärten sind entweder als Kastengärten, zurückgesetzt innerhalb der Dachfläche oder bündig mit der Außenwand bzw. als aus der Dachfläche herausgezogene Firstraube (traufständig) auszubilden.
- Dachgauben und Dachflächenfenster müssen sich den Dachflächen unterordnen.
- Für die Fassadengestaltung sind heller Putz und Vormaerz-siegel zulässig.
- Die Fenster sollen weiß oder braun sein, Eingangstüren können farblich gestaltet werden.
- Alle An- und Nebengebäude werden als einfache, eingeschossige Baukörper errichtet. Die Grundform der Dächer richtet sich nach der Art des Daches des jeweiligen Hauptgebäudes.
- Garagen sind wie das Hauptgebäude, Carports ausschließlich aus Holz zu errichten. Eine Replankung der Carports mit großflächigen Tafeln ist unzulässig.
- Wintergärten und Windfänge sind erlaubt. Die konstruktive Ausbildung und Größe sind gesondert vom Bauherrn zu beantragen.
- Einfriedungen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern, Draht, Blech oder Kunststoffplatten hergestellt werden.
- Die Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Sie können Sträucher, Hecken und Holzsäune sein.
- Die Stellflächen für Hausmüllbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen, von der Straße nicht einsehbar, anzuordnen, ggf. sind Anpflanzungen vorzunehmen.
- Zum Termin der Entsorgung werden die Behälter zu den dafür vorgesehenen Flächen an der Haupteerschließungsstraße transportiert.

- Strassen und Wege
 - Entlang der öffentlichen Haupteerschließungsstraße läuft ein Fußweg.
 - Die Stichstraßen in den einzelnen Wohninseln sind private befahrbare Wohnwege.
- Erschließung
 - Jedes Baugrundstück wird an das öffentliche Straßennetz angeschlossen.
 - Die geplante Straße ist als befahrbarer Wohnweg zu kategorisieren.
 - Für jedes Grundstück wird eine Anschlußmöglichkeit an die Wasser- und -entsorgung sowie die Energieversorgung erstellt.
 - Alle Häuser und Hausgruppen sind an das Gasversorgungsnetz anzuschließen.

Planzeichenerklärung

WR	Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)
0	offene Bauweise (bei Hausgruppen Länge > 50 m zulässig)	(§ 22 (2) BauNVO)
△	nur Einzelhäuser zulässig	(§ 22 BauNVO)
△	nur Doppelhäuser zulässig	- - -
△	nur Hausgruppen zulässig	- - -
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	(§ 16 (2) und 20 (1) BauNVO)
04	Grundflächenzahl	(§ 16 (2) und 19 BauNVO)
04	Geschossflächenzahl	(§ 16 (2) und 20 (2) BauNVO)
---	Baugrenze	(§ 23 (3) BauNVO)
---	Straßenbegrenzungslinie	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
---	Trennung privater Wohnweg/ öffentliche Haupteerschließungsstraße	- - -
---	Fußweg	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
○	Öffentliche Grünflächen:	- - -
○	Erhaltungsschutz für Bäume	(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
○	Anpflanzungsgebiet für Bäume	(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
○	Anpflanzungsgebiet für Sträucher	- - -
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	(§ 9 (7) BauGB)
---	Nebenanlagen:	(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
St	Spielplatz	- - -
St	Stellplätze	- - -
W	Flächen zum Aufstellen von Müllbehältern	- - -
W	Flächen zum Aufstellen von Wertstoffbehältern (Papier, Glas, Altkleider etc.)	- - -
---	geplante Grundstücksgrenzen	- - -
---	vorhandene Flurstücksgrenzen	- - -
---	Flurstücksnummer	- - -
---	Abgrenzung des Mades der baulichen Nutzung	- - -
R = 22,5	Radius 22,5 m	- - -
U = 8,00	Länge des Teilstücks vom Kreisumfang	- - -

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.01.95. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 28.01.95 erfolgt. Ducherow, den 20.01.95. Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist am 24.01.95 durchgeführt worden. Ducherow, den 24.01.95. Der Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.01.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Ducherow, den 20.01.95. Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 22.01.95 den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Ducherow, den 20.01.95. Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 1.02.95 bis zum 2.02.95 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Ducherow, den 20.01.95. Der Bürgermeister

6. Der katastralmäßige Bestand am 16.06.1995 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Kataster vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den 16.06.1995.

Der Leiter des Katasteramtes

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.01.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ducherow, den 20.01.95.

Der Bürgermeister

8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 21.01.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung aus Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.01.95 gebilligt.

Ducherow, den 20.01.95.

Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.95, Az.: 1111/1995 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ducherow, den 21.01.95.

Der Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.01.95 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.02.95, Az.: 1111/1995 bestätigt.

Ducherow, den 27.02.96.

Der Bürgermeister

11. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ducherow, den 23.02.96.

Der Bürgermeister

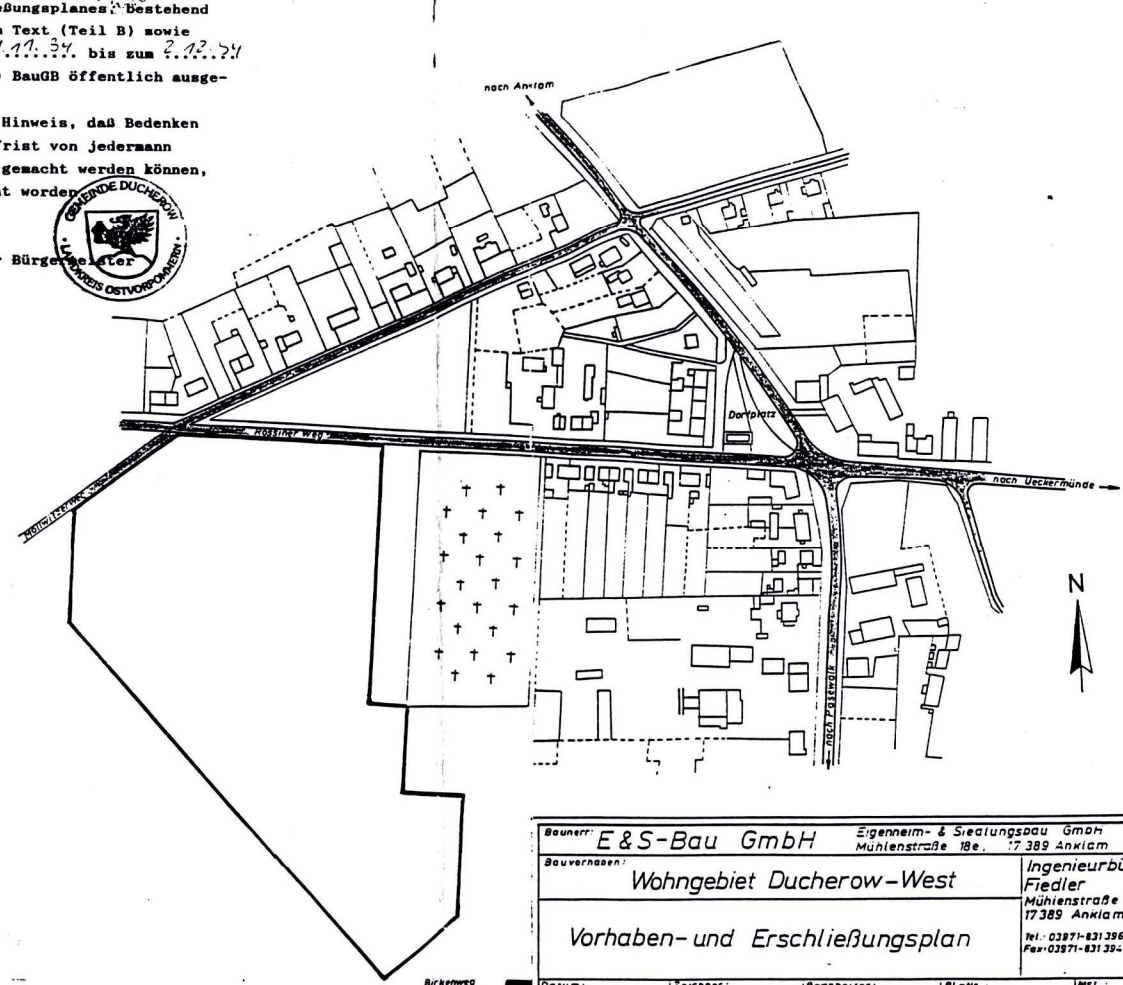
12. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorleistung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a (1) Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.96 in Kraft getreten.

Ducherow, den 27.02.96.

Der Bürgermeister

SATZUNG der Gemeinde Ducherow über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet Ducherow-West

Übersichtsplan M 1:2500



Bauherr: E & S-Bau GmbH	Eigenheim- & Siedlungsbau GmbH
Bauvermerk: Wohngebiet Ducherow-West	Ingenieurbüro Fiedler
Vorhaben- und Erschließungsplan	
Datum: 22.08.94	Zeichner: [Signature]
Bearbeiter: [Signature]	Bl.-Nr.: 1
M.-Nr.: 1	M.-Nr.: 1
M 1:500	

B E G R Ü N D U N G

gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 a BauGB i. V.
mit § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986
zum Vorhaben- und Erschließungsplan
"Wohngebiet Ducherow-West"

Auftraggeber:

E & S
Eigenheim- & Siedlungsbau GbR
Mühlenstraße 18 e
17389 Anklam

Bearbeitet:

Ingenieurbüro Fiedler
Mühlenstraße 18 e
17389 Anklam
Telefon: 03971-831396
Fax: 03971-831394

Anklam, 22.08.1994

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt.
Er umfaßt ca. 5,8 ha.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Ducherow, westlich der Bundesstraße 109. Nördlich wird das Gebiet vom Rossiner Weg begrenzt, nordwestlich vom Mollwitzer Weg. Östlich des Plangebietes befindet sich der Friedhof und im Süd-Osten schließt das Gebiet fast am Birkenweg an.

3. Zentralörtliche Bedeutung

Die Gemeinde Ducherow ist als Unterzentrum eingestuft. Mit einer Entfernung von ca. 12 km ist die Kreisstadt Anklam das nächstgelegendste Mittelzentrum. Die nächsten Oberzentren sind die ca. 40 km entfernte Stadt Neubrandenburg und die ca. 45 km entfernte Hansestadt Greifswald. Die Gemeinde Ducherow ist Mittelpunktsgemeinde und Verwaltungssitz des Amtes Ducherow.

4. Grund der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ducherow wurde das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen. Da für die Gemeinde Ducherow noch kein Bebauungsplan existiert, muß die vorgesehene Bebauung durch eine entsprechende Beplanung - in diesem Falle Vorhaben- und Erschließungsplan - vorbereitet werden.

5. Eigentumsverhältnisse

Die für die geplante Bebauung benötigten Grundstücke sind Privateigentum von Bürgern der Gemeinde Ducherow. Hierbei handelt es sich um Teilflächen der Flurstücke 44 bis 49 aus Flur 8 und Flurstück 1/2 aus Flur 1.

Zwischen der Gemeinde, den Eigentümern und der Baugesellschaft wurden die notwendigen Absprachen geführt.

Die Eigentümer sind bereit, die Grundstücke an die Baugesellschaft zu verkaufen. Über den Kaufpreis wurde Einigkeit erzielt. Die Kaufverträge werden nach Beendigung des Auslegungsverfahrens abgeschlossen.

Die Vermessung der für den Kauf vorgesehenen Flächen wurde durch die Baugesellschaft bereits in Auftrag gegeben.

Die Ergebnisse werden Bestandteil der Kaufverträge.

6. Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es, einen Vorhaben- und Erschließungsplan zu erstellen, der eine geordnete Bebauung des Plangebietes herbeiführt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Rechtsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens.

Zu diesem Zweck wurden folgende zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen:

7. Reines Wohngebiet

Gemäß § 3 BauNVO ist das Plangebiet als Reines Wohngebiet festgesetzt.

Zulässig sind Wohngebäude. Ausnahmsweise auch Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

8. Parzellierung der Grundstücke

Auf dem Baugelände werden Flächen unterschiedlicher Größe für die Eigenheime angeordnet.

Diese Flächen werden an die Eigenheimbauer verkauft. Der Kaufpreis enthält das Grundstück und die Erschließung.

Es werden 73 Eigenheimgrundstücke angeordnet.

59 Einzelhäuser mit einer Grundstücksfläche von insgesamt	35.914 m ²
6 Doppelhäuser mit einer Grundstücksfläche von insgesamt	2.585 m ²
8 Reihenhäuser mit einer Grundstücksfläche von insgesamt	4.940 m ²
Gesamtfläche der Grundstücke	43.439 m ²

Die Grundstücksgrößen bei den Einzelhäusern liegen zwischen 540 m² und 660 m².

4 größere Grundstücke auf je 705 m², 770 m², 850 m² und 1005 m².
Bei den Doppelhäusern beträgt die Grundstücksfläche jeweils ca. 430 m².

Die Grundstücksflächen der Reihenhäuser variieren zwischen 380 m² und 930 m².

9. Maß der baulichen Nutzung

- Die Zahl der Vollgeschosse beträgt:
 - * bei Einzel- und Doppelhäusern II
 - * bei Reihenhäusern III
- Das II. bzw. III. Vollgeschoß ist jeweils der Dachausbau.
- Die Grundflächenzahl ist festgelegt:
 - * bei Einzel- und Doppelhäusern mit 0,4
 - * bei Reihenhäusern mit 0,3 und 0,4
(je nach Grundstücksgröße)
 - Geschoßflächenzahl:
 - * bei Einzelhäusern 0,7
 - * bei Doppelhäusern 0,8
 - * bei Reihenhäusern 0,7/ 0,9/ 1,0/ 1,2
(je nach Grundstücksgröße)

10. Bauweise

Alle Gebäude werden in offener Bauweise, also mit seitlichem Grenzabstand errichtet.

Gemäß § 22 (4) BauNVO ist festgelegt, daß die Hausgruppen eine Gesamtlänge von 50 m überschreiten dürfen.

11. Öffentliche Grünflächen

Ca. 1,225 ha der gesamten Fläche des Plangebietes gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

Davon sind ca. 0,57 ha für Grünflächen vorgesehen:

Zwischen dem Rossiner Weg sowie dem Mollwitzer Weg und den geplanten Grundstücksgrenzen liegt ein etwa 3 m breiter Streifen, für den ein Anpflanzgebot für Bäume und Sträucher festgesetzt wurde. Die vorhandenen Bäume am Rossiner Weg sollen erhalten bleiben.

Östlich des Wohngebietes wird eine ca. 10 m breite Fläche mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, um eine Abgrenzung zum vorhandenen Friedhof zu schaffen.

Entlang der geplanten Haupteerschließungsstraße werden beidseitig Bäume und Sträucher gepflanzt, so daß ein alleeartiger Wohnweg entsteht.

Die Flächen für Müllbehälter sollen von Sträuchern so umgrenzt werden, daß sie von der Straße nicht sofort einsehbar sind.

Die Grünflächen sind ständig zu pflegen.

11.1. Spielplatz

Der Spielplatz gehört zu den öffentlichen Grünflächen und ist ebenso ständig zu pflegen.

12. Erschließung

Die gesamte äußere Erschließung des Wohngebietes erfolgt über den Rossiner Weg, die innere Erschließung über eine geplante Haupterschließungsstraße.

Es ist geplant, zunächst nur einen Teil des Wohngebietes im Nord-Westen zu errichten und dann je nach Bedarf in Richtung Süd-Osten weiterzubauen.

Entlang der Haupterschließungsstraße verlaufen deshalb sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen, möglichst unter dem Fußweg oder Grünstreifen und für die einzelnen Wohninseln werden Anschlüsse vorgesehen.

Die Planung sämtlicher Erschließungsmaßnahmen erfolgt so, daß eine Erweiterung des Wohngebietes möglich ist.

12.1. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet selbst wird über die neu anzulegende Straße erschlossen, die vom Mollwitzer Weg im Nord-Westen des geplanten Wohngebietes zum Süd-Osten führt und dort mit einer Wendeschleife endet.

Im 1. Drittel, nach ca. 80 m, verläuft sie halbkreisförmig um eine Wohninsel.

Die Straßenbreite beträgt 4,00 m. Einseitig wird ein Fußweg angeordnet.

In den Ausbuchtungen der Straße sowie in der Wendeschleife werden Stellplätze angeordnet.

Von der Haupterschließungsstraße ab führen Stichstraßen in die einzelnen Wohninseln. Die Stichstraßen werden Privatstraßen der Anwohner der jeweiligen Wohninseln.

12.2. Wasserversorgung

Versorgungsträger ist die GKU (Gesellschaft für kommunale Umwelt-dienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern).

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde.

Jedes Grundstück erhält eine separate Zuleitung mit Absperrschieber.

Es sind Unterflurhydranten zur Löschwasserversorgung vorgesehen. Eine Abstimmung zum genauen Anschlußpunkt erfolgt mit der GKU.

12.3. Schmutz- und Regenwasser

Die Entwässerung des Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde, welches an die zentrale Kläranlage angeschlossen ist.

Für die Ableitung des Regenwassers der befestigten Flächen erfolgt die Verlegung einer Regenwasserleitung.

Das Regenwasser der Dachflächen kann von den Eigentümern über eine Regenwasseraufbereitungsanlage gewonnen werden und als Brauchwasser Verwendung finden.

Sollte so eine Anlage nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Versickerung auf dem Gelände.

Die Anbindepunkte für Schmutz- und Regenwasserleitungen sind von der GKU (Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern, Zweckverband Anklam) zu benennen.

Löschwasser fll

12.4. Energieversorgung

Die Versorgung des Wohngebietes mit Elektroenergie ist durch die EMO-AG (Energieversorgung Müritz-Oderhaff AG) problemlos möglich.

Die Planung der Leitungsführung übernimmt die EMO selbst. Eventuell ist für das Wohngebiet ein zusätzlicher Trafo erforderlich.

12.5. Gasversorgung

Alle Grundstücke sind an das zentrale Gasversorgungsnetz der Gemeinde anzuschließen. Die Installation der Versorgungsanlage sowie die Versorgung erfolgt durch die OMG (Ostmecklenburgische Gasversorgung GmbH).

12.6. Abfallentsorgung

Jedes Eigenheim erhält eine eigene Mülltonne, welche zum Termin der Entsorgung zur dafür vorgesehenen Fläche an der Haupterschließungsstraße transportiert werden muß. Die Entsorgung des Mülls erfolgt entsprechend der gültigen Müllentsorgungssatzung der Gemeinde.

12.7. Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird von der Deutschen Bundespost - Telekom durchgeführt. Die Leitungen sollen so ausgelegt werden, daß pro Eigenheim 1,5 Telefonanschlüsse zur Verfügung stehen.

13. Flächenbilanz

Größe des Plangebietes:	5,8	ha
Öffentliche Verkehrsflächen:	0,55	ha
Private Verkehrsflächen:	0,275	ha
Stellplätze	0,03	ha
Öffentliche Grünflächen:	0,57	ha
Spielplatz	0,06	ha
Fläche für Müll- und Wertstoffbehälter	0,015	ha

14 Planunterlagen

Plangrundlage sind der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow, der sich gegenwärtig noch im Genehmigungsverfahren befindet (liegt bereits beim Innenministerium des Landes Mecklenburg/Vorpommern vor), Lage- und Höhenpläne im Maßstab 1 : 500 sowie ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2000, gemessen im Juni 1994 vom Vermessungsbüro "Ingenieurteam Nord" Stralsund, Flurkarten der Gemeinde Ducherow (Flur 1 und Flur 8) im Maßstab 1 : 4000, herausgegeben im Jahre 1955 vom Kataster- und Vermessungsamt Anklam und ein Lageplan der Gemeinde Ducherow im Maßstab 1 : 2000.